



Bundesministerium Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMVRDJ-	AR-GStBK/Ht	Philipp Brokes	DW 12787	DW 12471	20.08.2019
S884.066/0006					
-IV 3/2019					

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Der gegenständliche Entwurf soll einerseits die bis 5. Mai 2019 vorzunehmende und somit jedenfalls überfällige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (im Folgenden „Richtlinie Prozesskostenhilfe“) gewährleisten, andererseits soll damit die bis zum 11.06.2019 terminierte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (im Folgenden „Richtlinie Jugendstrafverfahren“) erfolgen.

Schließlich sollen mit dem Entwurf Redaktionsversehen im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) beseitigt, sowie die in der Strafprozessordnung (StPO), dem Strafregistergesetz (StRegG) 1968 und dem Tilgungsgesetz (TiIG) 1972 enthaltenen Terminologien an die geänderten Begrifflichkeiten des am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutzgesetzes angepasst werden.

**Das Wichtigste in Kürze:**

- Positiv hervorzuheben ist – als Kern der Richtlinie Prozesskostenhilfe – die geplante Ermöglichung des kostenlosen Zugangs zu einem Verteidiger für einen finanziell bedürftigen Beschuldigten in bestimmten Verfahrenssituationen zeitlich noch vor der Möglichkeit zur Erlangung von Verfahrenshilfe.
- Durch die Erweiterung der Bestimmungen über die notwendige Verteidigung im Jugendgerichtsgesetz, den Ausbau der Jugendgerichtshilfe und die Ergänzung von Verfahrensgrundsätzen werden aus Sicht der Bundesarbeitskammer neue Mindeststandards für Strafverfahren unter Beteiligung Minderjähriger geschaffen.
- Den Zielen der Richtlinie wird durch die Schaffung eines verpflichtenden Qualifikationsnachweises für mit Jugendstrafsachen betraute Richter, Staatsanwälte und Bezirksanwälte zusätzlich Rechnung getragen.
- Kritisch äußert sich die Bundesarbeitskammer zur geplanten ersatzlosen Streichung der bisherigen Vermutung der Schutzbedürftigkeit für Beschuldigte, die der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig sind.
- Überdies bedauert die Bundesarbeitskammer, dass im Zuge der geplanten Reform nicht etwa die Wiedererrichtung des Jugendgerichtshofes erwogen wurde.

**Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:****1. Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe**

Die Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe soll mit dem vorliegenden Entwurf insbesondere durch Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO) erfolgen.

Dadurch soll dem Ziel der Richtlinie Rechnung getragen werden, Mindestvorschriften zu schaffen, um Verdächtigen und beschuldigten Personen, denen die ausreichenden Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistandes fehlen, den Bezug von Prozesskostenhilfe zu ermöglichen.

Nach derzeit in Österreich geltender Rechtslage ist einem festgenommenen bzw vorgeführten Beschuldigten auf dessen Antrag noch vor der Möglichkeit des Erhalts von Verfahrenshilfe die Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger zu ermöglichen, wobei ein so einschreitender Verteidiger vom Beschuldigten aktuell immer selbst zu honorieren ist, dies selbst dann, wenn dieser finanziell bedürftig ist (vgl § 59 Abs 1 und 4 StPO). Hierbei ist es im Übrigen aktuell auch ohne Relevanz, ob der Beschuldigte aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung besonders schutzbedürftig ist.

Seite 3

Mit der geplanten Änderung der Strafprozessordnung (StPO) soll über entsprechenden Antrag in Zukunft jeder Beschuldigte, der eine finanzielle Bedürftigkeit im Sinne des § 61 Abs 2 StPO behauptet, einen kostenlosen Rechtsbeistand aus dem rechtsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst erhalten:

- Schutzbedürftige Beschuldigte im Sinne des § 61 Abs 2 Z 2 StPO bereits für jedwede kriminalpolizeiliche bzw staatsanwaltschaftliche Vernehmung
- jeder sonstige finanziell bedürftige Beschuldigte aber jedenfalls für eine Vernehmung über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 174 Abs 1 StPO

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Initiative zur endgültigen Umsetzung der Richtlinie.

Gleichzeitig fällt auf, dass der vorliegende Entwurf die genannte Kostenlosigkeit der Beiziehung eines Verteidigers im neuen § 59 Abs 5 StPO zwar normiert, zugleich aber die Definition der Schutzbedürftigkeit in § 61 Abs 1 Z 2 StPO, auf die § 59 Abs 5 StPO nunmehr verweisen soll, nicht unwesentlich abändert:

Nach bisheriger Rechtslage gilt ein Verdächtiger oder Beschuldigter als schutzbedürftig, wenn er *„blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen“*.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll sich die genannte Schutzbedürftigkeit nunmehr aus rein medizinischen Implikationen ergeben und jedenfalls dann nicht mehr gegeben sein, wenn ein Beschuldigter der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist.

Dieser Vorstoß wird von der Bundesarbeitskammer kritisch gesehen.

Wenn in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf festgehalten wird, dass das verfolgte Ziel die vollständige Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe und der RL Jugendstrafverfahren ist, so weist die Bundesarbeitskammer darauf hin, dass die geplante Änderung des § 61 Abs 1 Z 2 StPO nicht etwa dem Wortlaut oder Zweck der Richtlinie entspringt.

Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kann grundsätzlich kein Zweifel daran bestehen, dass das Recht, sich anlässlich der polizeilichen Einvernahme nicht selbst beschuldigen zu müssen, eine allgemein anerkannte internationale Regel ist, die das Herzstück des Verständnisses von einem fairen Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK bildet. Indem sie einem Beschuldigten Schutz vor missbräuchlichem Zwang durch die staatlichen Behörden bietet, trägt dieses Recht dazu bei, Justizirrtümer zu vermeiden und die Ziele der Konvention zu wahren.

Der bisherige Wortlaut des § 61 Abs 2 Z 2 StPO garantiert einem Verdächtigen oder Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist, die amtswegige Vermutung einer besonderen Schutzbedürftigkeit und damit das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers bereits für die erste polizeiliche Vernehmung, wobei er dessen Kosten nicht oder nur zum Teil zu tragen hat.

Seite 4

Mit dem Wegfall der Vermutung der Schutzbedürftigkeit für diesen Personenkreis kann in letzter Konsequenz lediglich auf das allgemeine Recht auf Übersetzungshilfe im Sinne des § 56 Abs 1 StPO zurückgegriffen werden. Hinsichtlich der Art der Übersetzungshilfe wird in der StPO aber zwischen der "einfachen" Übersetzungshilfe nach § 56 Abs 1 Satz 1 StPO und der Übersetzungshilfe durch einen Dolmetscher (quasi "qualifizierter" Übersetzungshilfe, vgl § 56 Abs 1 Satz 2 StPO) unterschieden.

Diese Unterscheidung erscheint nicht unwesentlich, kann daraus doch geschlossen werden, dass „einfache“ Übersetzungshilfe durch praktisch jede Person erfolgen kann, die "einfach" in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache zu übersetzen, ohne dabei auf mögliche Unterschiede im Rechtsverständnis des jeweils Betroffenen Bedacht nehmen zu müssen.

Es ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer jedoch jedenfalls im Interesse der österreichischen Rechtspflege, zumindest die Beigebung einer qualifizierten Übersetzungshilfe sicherzustellen, wenn und weil die einfache Übersetzungshilfe nicht ausreicht, um einem der Gerichtssprache nicht hinreichend kundigen Beschuldigten eine zweckentsprechende Eigenvertretung zu garantieren.

Dabei liegt es auf der Hand, dass die Investition in eine fachkundige, sprachliche Unterstützung der Gerichtssprache nicht kundiger Beschuldiger bereits im strafrechtlichen Vorverfahren nicht selten den Gang in ein (durchaus kostspieliges) Hauptverfahren hintanhaltend kann.

Die Bundesarbeitskammer empfiehlt daher nachdrücklich die Änderung des vorliegenden Entwurfs dahingehend, dass ein der Gerichtssprache nicht kundiger Beschuldiger bereits für die erste polizeiliche Vernehmung eine fachkundige, qualifizierte Übersetzungshilfe erhält.

Diese Ausführungen gelten im Übrigen für die geplante Neuformulierung des § 39 Jugendgerichtsgesetz (JGG) gleichermaßen.

## **2. Umsetzung der Richtlinie Jugendstrafverfahren**

Die Richtlinie (EU) 2016/800 hat zum Ziel, strafmündigen Kindern im Sinne ihrer Definition, also Personen im Alter von unter 18 Jahren, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, bestimmte Mindestrechte zu garantieren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass strafrechtlich verfolgte Minderjährige diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können.

Dabei ist es unmissverständlich eines der wichtigsten Anliegen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments, dass Jugendliche bereits in einem frühestmöglichen Stadium durch einen Rechtsbeistand vertreten sind.

Seite 5

Das österreichische Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht in seiner aktuellen Fassung bereits zahlreiche Regelungen vor, die die in der Richtlinie Jugendstrafverfahren vorgesehenen Mindeststandards abdecken.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nunmehr jene Bestimmungen der Richtlinie umgesetzt werden, die von dem bisherigen Rechtsbestand des JGG noch nicht oder nicht ausreichend umgesetzt erfasst werden.

Eine notwendige Verteidigung bereits im Ermittlungsverfahren ist für das österreichische Jugendstrafrechtssystem jedenfalls neu. Die bestehende Bestimmung zur notwendigen Verteidigung in § 39 JGG soll daher an die Voraussetzungen der Richtlinie Jugendstrafverfahren angepasst werden.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung der Richtlinie Jugendstrafverfahren.

Insbesondere begrüßt die Bundesarbeitskammer die Einführung einer Zweifelsregelung (§ 1 Abs 2 JGG des Entwurfs), die Berichtspflicht der Kriminalpolizei zur raschen Beigabe eines „Verteidigers in Bereitschaft“ (§ 32 Abs 3 und 3a JGG des Entwurfs iVm § 59 Abs 4 StPO), die Zusammenfassung der Belehrungspflichten in § 32a JGG des Entwurfs, die Festlegung einer ärztlichen Untersuchung auf Antrag des Kindes, gesetzlichen Vertreters oder Verteidigers (§ 37a JGG des Entwurfs) sowie die Neuregelungen betreffend die Jugenderhebungen (§§ 43 Abs 1 bis 3 und 48 Z 1 JGG des Entwurfs).

#### **Zu Z 3, 23 und 25 (§§ 30, 54 und 63 Abs 2 JGG des Entwurfs):**

Die Schaffung eines verpflichtenden Qualifikationsnachweises für die mit Jugendstrafsachen betrauten Richter, Staatsanwälten und Bezirksanwälten sowie für mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betraute Personen und die Festlegung der weiteren Verpflichtung dieser Personen regelmäßig an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, wird seitens der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt.

Allerdings wäre es nach Ansicht der Bundesarbeitskammer zweckentsprechend, zumindest in den Erläuterungen festzuhalten bzw in § 57 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen und in welchem Ausmaß derartige Fortbildungsveranstaltungen besucht werden müssen.

Ganz allgemein hält die Bundesarbeitskammer in diesem Zusammenhang fest, dass der Jugendgerichtshof in Wien als spezialisierte Einrichtung der Jugendgerichtsbarkeit, bis zu seiner Abschaffung, als „Best Practice“-Beispiel für viele andere Staaten gegolten hat. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollte daher die Wiedererrichtung eines Jugendgerichtshofes erwogen werden.

Seite 6

**Zu Z 9 und 10 (§§ 36a und 37 Abs 1 JGG des Entwurfs):**

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sind die in § 36a Abs 3 JGG des Entwurfs verwendeten Formulierungen „*unüberwindbare technische Probleme*“, „*angemessene Anstrengungen zur Behebung*“ und „*Verschiebung der Befragung wegen Dringlichkeit ... unangemessen*“ zu unbestimmt. Für eine derartige Ausnahmebestimmung sollten klare Voraussetzungen geregelt werden. Weiters sollte, wenn nicht zumindest eine Tonaufnahme möglich ist, festgelegt werden, dass die Vernehmung wortwörtlich zu protokollieren ist, sodass die Antworten nicht, wie nach § 96 Abs 3 StPO, ihrem wesentlichen Inhalt nach erzählungsweise festgehalten werden können.

**Zu Z 17 (§ 39 JGG des Entwurfs):**

Zu § 39 Abs 1 Z 1 und Abs 2 JGG des Entwurfs regt die Bundesarbeitskammer – wie schon zum geplanten § 61 Abs 1 Z 2 StPO festgehalten – an, jugendlichen Beschuldigten grundsätzlich einen Verfahrenshilfeverteidiger von Amts wegen beizugeben, um das Recht auf Prozesskostenhilfe nach Artikel 18 der Richtlinie zu gewährleisten.

Zu § 39 Abs 1 Z 6 JGG des Entwurfs hält die Bundesarbeitskammer fest, dass ein Rechtsmittelverfahren auch etwa aufgrund der Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde durchzuführen ist. Der Wortlaut des § 39 Abs 1 Z 6 JGG sollte daher – analog zur Formulierung in § 61 StPO – um die „Nichtigkeitsbeschwerde“ ergänzt werden.

**Zu Z 25 (§ 55 JGG Abs 4 des Entwurfs):**

Auch wird moniert, dass die geplante Änderung des § 55 Abs 4 JGG nicht etwa den Grundsätzen der Richtlinie entspringt. So obliegt nach österreichischem Recht die Entscheidung, einen jungen erwachsenen Häftling dem Jugendvollzug zu unterstellen, gemäß § 55 Abs 4 JGG aktuell dem jeweils zuständigen Gericht.

Die geplante Neufassung der Bestimmung soll diese Kompetenz nun dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz übertragen.

Die Bundesarbeitskammer äußert sich kritisch zu dieser geplanten Kompetenzübertragung.

Wenn die Richtlinie Jugendstrafverfahren in ihren Grundsätzen geradezu die Notwendigkeit betont, dass Richter und Staatsanwälte, die Fälle mit Beteiligung von jungen Menschen bearbeiten, besondere Sachkunde in Bezug auf die Rechte von Kindern, auf geeignete Befragungsmethoden, auf Kinderpsychologie und Pädagogik vorweisen müssen, erscheint es aus Sicht der Bundesarbeitskammer jedenfalls unsachgemäß, wenn die stets im Einzelfall zu treffende Entscheidung über die Gerichtszuständigkeit nunmehr von Personen getroffen werden soll, die von der geplanten Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 JGG des Entwurfs gar nicht umfasst sind.

Seite 7

Die Strafrechtspflege kann das Entstehen von Jugendkriminalität zwar nicht direkt verhindern, sie kann aber dazu beitragen, dass durch sachgerechte, pädagogisch substantiierte Reaktion straffällig gewordene junge Menschen von weiteren Straftaten nachhaltig abgehalten werden. Diese Form der Präventionsarbeit endet jedoch nicht schon mit der Vernehmung eines Verdächtigen durch die Kriminalpolizei, sondern setzt sich bei Gericht und im Strafvollzug fort.

Es erscheint daher durchaus sachgemäß, wenn die Entscheidung, einen jungen Erwachsenen dem Jugendvollzug zu unterstellen, auch weiterhin vom (auf Präventionsarbeit geschulten) Gericht vorgenommen wird. Zudem ist die geplante Kompetenzübertragung auch nicht etwa Inhalt der gegenständlichen Richtlinie, deren Umsetzung mit dem vorliegenden Entwurf doch beabsichtigt wird.

Die Bundesarbeitskammer empfiehlt daher, von einer Änderung des § 55 Abs 4 JGG abzusehen.

### **Zu Art 3, Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**

#### **Zu Z 4 (§ 16a Abs 3 EU-JZG des Entwurfs):**

Die neue Regelung über die sinngemäße Anwendung des § 32a JGG des Entwurfs entsprechend Art 17 der Richtlinie Jugendstrafverfahren wird seitens der Bundesarbeitskammer begrüßt.

### **Zu Art 4, Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG)**

#### **Zu Z 5 und 7 (§ 29 Abs 1 und 4 ARHG des Entwurfs):**

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Anwendung der Bestimmungen des JGG über die Untersuchungshaft im Auslieferungsverfahren eines Jugendlichen und die notwendige Verteidigung ab Festnahme des Jugendlichen im Inland werden seitens der Bundesarbeitskammer begrüßt.

#### **Zu Z 8 (§ 31 Abs 1 ARHG des Entwurfs):**


Nach den Erläuterungen soll § 38 JGG des Entwurfs, der die Beteiligung des gesetzlichen Vertreters regelt, mit der für § 31 Abs 1 ARHG des Entwurfs vorgeschlagenen Änderung anwendbar gemacht werden. Die geplante Änderung sieht aber nach ihrem Wortlaut nur vor, dass dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmung und der Verhandlung zu geben ist und ihm das Recht der Äußerung zusteht. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollte der geplante Satz klarer formuliert werden, um dem gesetzlichen Vertreter zweifelsfrei alle Mitwirkungsrechte nach § 38 JGG des Entwurfs zu gewährleisten (unter anderem das Recht auf Zur-Kenntnis-Bringung der Rechtsbelehrung nach § 32a JGG des Entwurfs).

Seite 8

Im Übrigen bestehen gegen die geplanten Beseitigungen redaktioneller Versehen und terminologischer Anpassungen im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), im Strafregistergesetz 1968 und im Tilgungsgesetz 1972 keine Einwände.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.



	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	21.08.2019 16:06
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.